

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 22 :. 29. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-
straße 10b :. Telephon: Amt Morichplatz, 2120

Berlin, den 28. Mai 1915

Der fünfte Monatsbeitrag (für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche 25 Pf.)
ist am 29. Mai fällig.

Inhalt: Vertragsleistung. — Agitation. — Die gemein-
samen Interessen der Arbeiter und der Industrie. (II.) —
Die Kriegstagung der deutschen Verbraucher. — Erweiterte
Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamts in der Unfall-
rechtsprechung. — Bericht der Hamburger Schlichtungs-
kommission für das Leder- und Schuhwerk. — Soziales.
— Genossenschaftliches. — Rechtsprechung. — Rundschau. —
Bekanntmachung. — Sterbefälle. — Anzeigen.

Für die Woche vom 30. Mai bis 5. Juni
ist der 23. Monatsbeitrag fällig. Nur wer dem
Verbande gegenüber durch pünktliche Beitrags-
leistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle
der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus
Verbandsmitteln.

Agitation.

Wer in unseren Reihen stehen, in unseren
Reihen kämpfen will, der muß die Zusammen-
hänge des Lebens erkennen, die natürliche An-
schauung haben von Menschenrecht und Men-
schenpflicht. Anders wird er sich nie zu uns
herüberwagen oder sich nie bei uns wohlfühlen.
Diese Voraussetzung zu schaffen war darum stets
die Aufgabe unserer Agitationsarbeit, die aber
oft genug nicht verstanden wurde. Es war eben
manchen trotz aller Aufklärungsarbeit nicht ge-
geben, tiefer in die Verhältnisse des Lebens zu
schauen und die ganze Innatur unseres heutigen
Lebens zu erkennen. Wie mit einem Schleier
war die Wirklichkeit für sie verhüllt, durch den
sie nicht zu schauen vermochten.

So mancher der Unseren glaubt nun, daß
diese Agitationsarbeit jetzt zur Kriegszeit un-
angebracht oder vergeblich sei. Aber zu Unrecht.
Im Gegenteil. Wenn auch die offenen
Kämpfe der Organisationen jetzt schweigen, so
ist doch nie und nimmer ein Aussehen der Auf-
klärungsarbeit nötig oder angebracht und
selten bot sich eine günstigere Gelegenheit zum
aufflarenden Wirken als jetzt. Den Schleier,
der so vielen die Wirklichkeit des Lebens ver-
hüllte, den hat der Krieg ihnen jetzt fortgerissen,
und selbst die Kurzsichtigen sehen jetzt unser
Zusammenleben in seiner ganzen wahren Un-
natürlichkeit. Wohin sie nur blicken, zeigt sich
ihnen jetzt so recht, daß der Mangel einer
natürlichen Organisation das
charakteristische Merkmal unseres heutigen Wirt-
schaftslebens ist und daß die Befriedigung der
Allgemeinheit ihren Weg heute nimmt über das
Eigeninteresse kapitalistischer
Machthaber. Das sehen sie heute so be-
sonders auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-
versorgung, das ihnen das Wichtigste ist. Wo
ist da die Organisation, die Organisation, die
planmäßig ohne jedes Nebeninteresse dem

Ganzen dient? — Neben dem produzierenden
Kapitalisten suchen noch ungezählte Zwischen-
hände erst einmal genügend für sich zu „ver-
dienen“, ehe das Produkt dem Ganzen zukommt.
Auf dem Streben nach plumpem Eigennutz ist
unser ganzes Wirtschaftsleben aufgebaut. Nicht
eine von dem Ganzen geschaffene, im Dienste
des Ganzen befindliche organische Einheit ist
unser Wirtschaftsleben, sondern eine Summe
von Wirtschaftsbetrieben, die von der Selbst-
sucht einzelner geschaffen und zunächst für den
Nutzen der Einzelinteressen und dann indirekt
erst für das Ganze bestimmt sind.

Wenn man früher auf das eigennützige
Privatinteresse hinwies, das hier und da zum
Ausdruck kam, dann hörte man vielfach den Auf-
daz Ausnahmen stets befindenden und die
jämmerlich Indifferenten ertragen ihr Los oder
gingen in immer neue Betriebe über, um ihr
Glück zu erringen. Jetzt aber, wo der Krieg den
Schleier gelüftet, jetzt sehen auch sie, daß alle
jene Ergebnisse nicht vereinzelte Erscheinungen
waren, sondern daß das ganze Wirtschaftsleben
auf dem privaten Egoismus des Kapitalismus
aufgebaut ist. Sie mögen sich drehen und wen-
den, wie sie wollen, sie können sich jetzt den ka-
pitalistischen Krallen nicht entziehen und wenn sie
in knechtischem Geiste früher manches hinnahmen,
sie werden jetzt etwas fühlen von Men-
schenrecht, von Menschenrecht, dem nicht die nötige
Beachtung zuteil wird, weil erst jene wenigen
„verdienen“ müssen und eine Organisation
im Interesse des Ganzen völlig fehlt. Wir haben
zum Beispiel genug Lebensmittel im Lande.
Das ist von ersten Volkswirtschaftlern an-
erkannt, aber sie werden uns unnötig verteuert,
weil unsere Wirtschaftsordnung kapitalistisch ist.

Ohne das Produkt besonderer Aufklärungs-
arbeit zu sein, haben bekanntlich so manche, die
uns sonst fern standen, nun nicht bekämpften,
jetzt Vorschläge und Anregungen unterbreitet,
die, vielleicht ohne daß sie es selbst wußten, nichts
anderes sind als Teile, kleine Mädel jenes neuen,
freien Wirtschaftslebens, um das wir schon so
lange ringen. Der Schleier ist auch vor ihren
Augen gefallen und sie sehen die Wirklich-
keit — und denken. Sollte da, wo allein
die nackte Wirklichkeit schon gewaltig überzeugend
wirkt, die Aufklärungsarbeit nutzlos
sein? — Wahrhaftig, wenn ja, dann ist sie jetzt
am Platze. Darum die Augen auf! Verfolgt in
eurer Presse die Lage und den Gang unseres
heutigen Wirtschaftslebens und zeigt euren Be-
rufsgenossen, an Hand all der vielen Einzelfälle,
daß das gesamte Wirtschaftsleben in allen Ge-
bieten kapitalistisch ist und daß die Natürlichkeit
und damit die Beachtung der Menschenrechte
erst möglich ist in unserer neuen Welt. Dann

wird der Krieg uns unserem Ziele um ein ge-
waltiges Stück näher bringen, statt zurück, wie
es unsere Feinde sich jetzt so gern einreden, weil
ihnen jetzt selbst ein gut Stück jenes Schleiers
entrissen und sie selbst diese Zeit als Auf-
klärungsquelle nur zu sehr fürchten.

Die gemeinsamen Interessen der Arbeiter und der Industrie.

II.

Die Gewerkschaften sind allerdings in erster
Linie ein Teil der großen Klassenbewegung der Ar-
beiter und für diese wirksam. In der heutigen Ge-
sellschaft, in der die Klassenscheidung größer ist als
in jeder früheren Zeitperiode, bilden die Arbeiter eine
Klasse für sich, obwohl ihre Abgrenzung immer schwie-
riger geworden ist. Das Erstarken der Angestellten-
bewegung zum Beispiel und die Gleichartigkeit oder
Ähnlichkeit ihrer Forderungen mit denen der Ar-
beiter zeigen gewisse Berührungspunkte mit Ange-
hörigen solcher Kreise, die selbst bei weitester Aus-
legung des Begriffs nicht mehr als zur Arbeiter-
Klasse gehörig angesehen werden können.

Natürlich haben wir als Arbeiter uns zu aller-
erst für unsere Klasseninteressen einzusetzen, wie es
die Angehörigen aller anderen Klassen auch tun.
Also ist unsere Bewegung eine Klassenbewegung,
unsere Forderungen sind Klassenforderungen, unser
Kampf zur Erreichung unserer Ziele ist der Klassen-
kampf der Arbeiter. Wie man ebenso auch die Be-
strebungen der Agrarier eine Klassenbewegung und
einen Klassenkampf nennen könnte; womit natürlich
nur der Name, nicht auch der Inhalt der verschiede-
artigen Klassenforderungen in Vergleich gestellt sein
soll. Da unsere Forderungen bisher in der Regel von
allen anderen Klassen abgelehnt und bekämpft wor-
den sind, höchstens mit einem Unterschied in der Art
der Bekämpfung und in der Begründung für die Ab-
lehnung, so konnte es auch nicht ausbleiben, daß wir
alle gleichermaßen als unsere Gegner einschätzen
und behandeln mußten. Aber ein großer Irrtum ist
es gewesen anzunehmen, die Arbeiter hätten sich mit
Absicht isolieren wollen. Es ist nicht die Schuld der
Arbeiter, wenn sie tatsächlich immer mehr in den
weitgehende Exklusivität hineingetrieben worden sind,
so daß es den Anschein hatte, als ständen sie außer-
halb der Nation. Das Heimatgefühl und die Ge-
heimliebe ist bei den Arbeitern stets mindestens in
dem gleichen Maße vorhanden gewesen wie in den
anderen Klassen. Aber der persönliche Egoismus ist in
der Arbeiterklasse stets bekämpft worden, als Demo-
kraten aus Prinzip haben wir von jeher das Wohl
der Gesamtheit über die Interessen des einzelnen
gestellt.

Damit komme ich auf die Frage der gemein-
samen Interessen zurück. Wie hätten wir dazu kom-
men dürfen, den Grundsatz der Demokratie, daß das
Allgemeinwohl voranzustellen ist, nur innerhalb un-
serer eigenen Klasse gelten zu lassen? Was für den
einzelnen in seiner Klasse gilt, muß auch für die
Klassen untereinander gelten. Als Demokraten ver-
treten wir also die Ansicht, daß das Wohl des Gan-
zen über den Interessen der einzelnen Klassen steht.

Keine Klasse kann beanspruchen, natürlich auch nicht die Arbeiterklasse, daß das Allgemeinwohl ihr gegenüber zurückgestellt und vernachlässigt wird. Der Staat, als die Gesamtheit eines Volkes angesehen, muß das Staatsinteresse, das heißt also das Volksinteresse den Klasseninteressen und dem Wohl des einzelnen voranzustellen. Heber der Wahrnehmung der Staatsinteressen soll freilich das allgemeine Menschheitsinteresse auch nicht vernachlässigt werden. Aus diesem Grunde sind wir nicht nur national, sondern zugleich auch international gesinnt. Wir lieben unser Land und unser Volk und achten und schätzen auch die anderen Völker, in deren Gemeinschaft wir in dauerndem Frieden und in gegenseitiger Harmonie die allgemeinen Menschheitsinteressen pflegen und fördern möchten.

Es liegt sich jetzt nur, wenn die Wahrheit der Klasseninteressen gegen das Interesse der Gesamtheit verhöft. Die Frage ist die gleiche, als wenn wir das Interesse des einzelnen mit dem seiner Klasse vergleichen. In diesem Punkt hat man uns stets die bittersten Vorwürfe gemacht, daß wir das Persönlichkeitsgefühl in Arbeiter unterdrückt, all unser Denken und Handeln nur vom Klasseninteresse, vom Organisationsinteresse hätten leiten lassen. Daß nicht auch einmal hier und da der Voge lallfächlich etwas überspannt worden wäre, die Eigenschaft unserer verhältnismäßig jungen Bewegung als Kampfpartei, die auf eine strenge Disziplin aller Mitkämpfer angewiesen ist, dazu geführt hätte, das persönliche Interesse des einzelnen zu gering zu achten, warum sollten wir es leugnen? Aber niemals ist es berechtigt gewesen, solche Einzelerscheinungen zu verallgemeinern, wie es immer von überwunden Gegnern geschehen ist. Die Schlüsse, die man daraus gezogen hat, sind grundfalsch. Die Kraft unserer Bewegung beruht wohl in der Stärke unserer Organisationen, aber diese würden bald wieder zerfallen, wenn ihre Mitglieder wirklich nur die Perdentiere wären, zu denen die Führer sie nach der Behauptung der Gegner erziehen haben sollen. Kartenhäusern gleich würden die Gewerkschaften von dem ersten Sturm, der über sie hinbraust, zerstört werden. Wenn jene Meinung wirklich zutreffend wäre. Aber sie ist, wie schon gesagt, grundfalsch. Statt das Persönlichkeitsgefühl zu töten, hat unsere Arbeiterbewegung im Gegenteil bei der großen Masse der Arbeiter es erst wecken müssen. Nicht eure eigene Persönlichkeit, sondern auch Selbstverwirklichung an, fordert euer Recht! So sind wir stets zu allererst an die Unorganisierten und Indifferenten heranzutreten. Darin bestand ja gerade der Vorwurf, den uns die Unternehmer machten: daß wir die Unzufriedenheit genährt, das heißt: in Wahrheit diejenigen kulturellen Bedürfnisse bei den Arbeitern geweckt haben, deren Befriedigung die Vorbedingung ist, um ein Volk von körperlich und geistig gefunden, von starkem Persönlichkeitsgefühl erfüllten Männern erziehen zu lassen.

Aber wir haben die Arbeiter nicht nur unzufrieden in diesem Sinn gemacht, sondern unser Können mit Erfolg darauf gerichtet, ihnen die Erfüllung der von uns geweckten höheren Bedürfnisse auch tatsächlich zu ermöglichen. Die fortgesetzte Verbesserung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Löhne, die die Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten erkämpft haben, dienen doch in erster Linie dem Interesse des einzelnen und nur mittelbar zugleich auch dem Klasseninteresse. Die vermehrte Zahl der Freistunden kommt ebenso wie das geringere Lohnentkommen unmittelbar dem Arbeiter und seiner Familie zugute. Der einzelne soll auch gerade den Vorteil davon haben, denn die Bestrebungen der Klasse sind von der Teilnahme und dem Interesse jedes einzelnen ihrer Angehörigen abhängig. Ein stark ausgeprägtes Selbstbewusstsein, die Erkennung der eigenen Interessen ist also absolut nötig.

Damit habe ich zwar nochmals in der Hauptsache von dem einseitigen Interesse der Arbeiter gesprochen. Aber hat die Erfahrung nicht deutlich genug gezeigt, wie sehr die seitlichen Erfolge der Gewerkschaften auch zum Nutzen des ganzen Volkes, zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft während des Krieges beigetragen haben? Indem wir mit allem Opfermut und aller Energie die Arbeiterinteressen vertreten, indem wir längere Arbeitszeit und höheren Lohn erkämpft haben, dienen wir in hohem Maß dem Wohl des Vaterlandes. Und wir wägen damit auch das Interesse der deutschen Industrie. Welcher Arbeitgeber möchte die frühere unregelmäßige Arbeitszeit, das regelmäßige Blaumachen am Montag, das Trinken in den Werkstätten wieder herbeiwünschen? Dem Einfluß der Gewerkschaften ist es hauptsächlich zu danken, daß heute allgemein die Ordnung in den Betrieben gehalten wird, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter sich verdoppelt und vervielfacht hat, daß die Folgen der massenhaften Entwicklung nicht den geistigen Frieden und das Menschheitsgefühl im Arbeiter zerstören konnten, sondern ihm die Freude an der Arbeit und den Sinn für Qualitätsarbeit erhalten blieben. Noch viele andere Vorteile ließen sich aufzählen, die den Unternehmern aus der Tätigkeit

der Gewerkschaften erwachsen sind, und die alle noch viel größer sein könnten, wenn man ihr weniger Schwerfälligkeiten bereitet hätte.

Daß überhaupt unsere Gewerkschaften in Deutschland in wenigen Jahrzehnten aus den kümmerlichsten Anfängen heraus so stark entwickelt haben, daß selbst die alten englischen Gewerbevereine überflügelt worden sind, ist zwar zum guten Teil auf den deutschen Fleiß, die deutsche Organisationskraft, die deutsche Energie zurückzuführen, auf diese Eigenschaften, die auch in der Arbeiterschaft Deutschlands lebendig sind. Aber ohne die gleichzeitige Entwicklung der deutschen Industrie wäre es der deutschen Arbeiterschaft niemals gelungen, sich die starken Organisationen zu schaffen, über die sie zu ihrem Schutz und Schirm jetzt verfügt. An dieser Entwicklung der deutschen Industrie haben auch die Arbeiter ihren Anteil, die Gewerkschaften haben bewußt und mit voller Pflicht daran mitgeholfen, und niemand von uns denkt daran, das Interesse an der Erhaltung der deutschen Industrie und ihrer Weiterentwicklung etwa jetzt oder in Zukunft zu leugnen. So wie die englischen Gewerkschaften mit den Unternehmern ihres Landes gehen, um die englische Industrie zu schützen, ohne daß wir darum einen Stein auf sie werfen dürfen, ebenso werden die deutschen Arbeiter sich hüten, den Akt selbst abzugeben, auf dem sie sitzen. Ein blühendes deutsches Wirtschaftsleben ist die Vorbedingung für den Aufstieg und die endliche Befreiung der deutschen Arbeiterklasse. Ein blühendes deutsches Wirtschaftsleben. Denn aus welchem Grunde sollten wir es wohl französisch oder englisch oder russisch werden lassen? Daran haben wir gar kein Interesse, ebensowenig wie wir daran denken können, die englische oder französische oder russische Industrie der deutschen einzugeweißen.

Man kann jedoch bei der Erörterung dieser Frage nicht an der ganzen politischen und sozialen Stellung der Arbeiter in der heutigen Gesellschaft vorbeigehen, wie sie namentlich vor dem Krieg war. Überall und stets haben sich die Arbeiter danach gedrängt, mitzureden und mitzuarbeiten, aber immer hat man sie zurückgewiesen. Das soll ja nach dem Kriege alles anders werden. Wir hoffen darauf. Wir hoffen und erwarten es, ohne daß wir es uns gefallen lassen, von einem Teil unserer eigenen Freunde demagogische Affirmationen geheißt zu werden. Optimisten, ja, Optimisten wollen wir sein. Schon aus dem Gebot der Pflicht: denn wir wollen doch die Klasse für unsere Bewegung gewinnen, und wie könnten wir das ohne prinzipiellen Optimismus? Und wir dürfen es auch aus Überzeugung sein, weil wir nach wie vor vollstes Vertrauen setzen in die sieghafte Zukunft unserer Bewegung."

Die Kriegstagung der deutschen Verbraucher.

Zu einer eindrucksvollen Kundgebung gestattete sich die am Sonntag, den 16. Mai in der „Victoria-Brauerei“, Lübbowstraße zu Berlin, vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen abgehaltene Konferenz. Die dem Ausschuß angeschlossenen 60 Zentralorganisationen der Arbeiter, Angestellten, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, Frauen- und verschiedener gemeinnütziger sozialpolitischer Vereinigungen aus sämtlichen politischen und religiösen Lagern, ferner die am Sitze des Generalkommandos und sonstigen bedeutenden Orten bestehenden 20 Bezirksausschüsse mit 10 Ortsausschüssen hatten ihre Delegierten entsandt. Der Geschäftsbericht des Vorsitzenden Reichstagsabgeordneten Robert Schmidt bot ein interessantes Bild über die Organisationsarbeit und die Entwicklung der deutschen Konsumentenbewegung, die heute von mehr als 7 Millionen Mitgliedern, mit Angehörigen also 25 Millionen Verbrauchern oder einem Drittel des deutschen Volkes getragen wird. Mit einer Reihe außerordentlich wichtiger Verhandlungen zum Anschluß noch. Heber volkswirtschaftliche Tätigkeit des Kriegsausschusses hielt Universitätsprofessor Dr. Waldemar Zimmermann einen eindrucksvollen Vortrag. Er führte aus, gegenüber dem Ausbaugepläne Englands die Durchhaltung zu organisieren und eine angemessene Preisgestaltung der vorhandenen Nahrungsmittel zu erstreben. Ferner erhalteten die Bezirksorganisationen Berichte über ihre umfangreichen Arbeiten in der Provinz, wobei hervorgehoben wurde, daß entgegen der von interessierten Stellen verbreiteten Auffassung der Kriegsausschuß nicht mittelstandsfreudlich sei. Nur gegen die Auswüchse des Geschäftslebens während des Krieges werde wie bisher energisch Front gemacht. Der solide Geschäftsmann, der angemessene Preise fordere, brauche in der Konsumentenorganisation keinen Gegner zu erblicken. Zum Schluß empfahl im Auftrage des Gesamtvorstandes Reichs- und Landtagsabgeordneter Giesberts die Fortführung und Weiterfinanzierung der Bewegung zunächst bis zum 31. Dezember. Sodann sprach Geheimrat Professor Dr. Runk-Berlin über das Thema: „Die Sicherung der künftigen Ernte für die

Konsumenten“. Seine überaus beachtenswerten und mit lebhaftem Interesse verfolgten Ausführungen fanden in dem Mittelpunkt des Gesamtverbandes ihren wesentlichsten Ausdruck. Hervorgehoben zu werden verdient noch sein Hinweis auf die Möglichkeit, daß wir mit unsern voranschreitend nur mittelguten Getreideernte auskommen können, wenn ein sofortiges Verbot der Verfütterung erlassen wird. Außerdem müsse energisch zur künstlichen Trocknung wie in anderen Ländern geschritten werden. Eine Erhöhung der Protration für die schwer arbeitende Bevölkerung, besonders die Landarbeiter, sei dringend zu wünschen. Dem Futtermangel könne durch Trocknung von Kräutern aller Art in großem Maßstabe abgeholfen werden. Der wegen etwa 30 Proz. geringerer Rübenanbauflächen wesentlich knapperer Futtermittel müsse im Hinblick auf seine große Bedeutung bei der Volksernährung durch Höchstpreise im Groß- und Kleinhandel für den menschlichen Bedarf gegen die Spekulation gesichert werden. Die Streckung der Getreidevorräte durch Kartoffeln will der Vortragende behalten wissen, ferner soll sofort nach der Ernte mit der Herstellung getrockneter Kartoffelprodukte begonnen werden. Selbst bei ungünstiger Kartoffelernte sei ein großer Lebensbedarf über den menschlichen Bedarf vorhanden. Dieser könne unter scharfer Kontrolle des Schweinebestandes und bei Festsetzung eines angemessenen Preisverhältnisses zwischen Schweinen und Kartoffeln zur Fütterung benutzt werden. Zur Schonung der Kartoffelvorräte soll die Herstellung von Spiritus aus Holz und ähnlichen Stoffen begünstigt werden. Als Ersatz für Fleisch käme die heute in großen Mengen verführter Magermilch in Betracht. Schließlich wandte sich der Vortragende gegen die Forderung nach Normalpreisen auf Grund des Ergebnisses der letzten drei Jahre und eines Zuschlages von 10 Proz. Er verlangte die rechtzeitige Festsetzung der Preise nach Anhören von Sachverständigen und Vertretern aller beteiligten Kreise. Dem Vortrage folgte allseitiger lebhafter Beifall. Das Leitmotiv der Diskussionsreden war die Forderung, daß der Krieg eine Last für die Gesamtheit, keine Last für den einzelnen zur Vereinerung und zur Ausnützung seiner Mitbürger sein dürfe.

Erweiterte Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamts in der Unfallrechtsprechung!

In einer am 18. Februar 1915 vor dem Reichsversicherungsamt verhandelten Unfallhinterbliebenen-Rentenstreitfrage hat dieses eine Erweiterung seiner bisherigen Rechtsauffassung ausgesprochen, die man zu begrüßen sein dürfte. Es hat in dieser wichtigen Entscheidung den Rechtsgrund abgelehnt, daß es eine Betriebsgefahr darstellt, wenn Arbeiter in eine Gefahr geschickt werden, in der sie der Infektionsgefahr ausgesetzt sind. In nachstehendem sei deshalb infolge großer Wichtigkeit dieser Entscheidung der Sachverhalt und Tatbestand und die erweiterte Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamts kurz wiedergegeben.

Ein Monteur M. in Braunschweig wurde von der Firma L. zur Montagearbeit nach Raision-Carie (Algier) geschickt. Nach Aufnahme der ihm übertragenen Arbeit ist er an Malaria erkrankt und wegen dieser Krankheit von dem Arzt Dr. Döngler in M. behandelt worden. Am 4. Juli 1911 ist er an den Folgen einer hinzutretenden Paratyphusinfektion gestorben. Nach den Darlegungen des vom Prof. Dr. Kochschen Institut in Berlin erstatteten Obduktionen herrscht unter den Gelehrten Einigkeit darüber, daß für die Übertragung der Malaria Parasiten nur die dort vorhandenen Anophelesmücken verantwortlich zu machen wären. Die Parasiten der Malaria zirkulieren hiernach nur zwischen den Anophelesmücken und dem Menschen und gebe es nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft keine anderen Momente oder Einflüsse, wodurch eine Malariainfektion beim Menschen zustande käme. Mitbin müßte der verlorbene Monteur M. sich die Malaria durch den Stich einer oder mehrerer Anophelesmücken zugezogen haben usw.

Das Reichsversicherungsamt hob hierauf die ablehnende Entscheidung des Herzoglichen Oberversicherungsamts in Braunschweig auf und verurteilte die Sektion VI der Nordwestlichen Eisen- und Stahlbergbau-Gesellschaft nach einem 3 1/2 Jahre dauernden Prozeßverfahren zur Zahlung der Unfall-Sinterbliebenenrenteanspruch. Es erklärte in der Urteilsbegründung u. a., daß es nicht feststehe, wann und wo M. von einer Anophelesmücke gestochen worden sei, ob es während der Betriebsstätigkeit oder in der Aushauszeit, ob es an der Betriebsstätte oder in der Wohnung geschehen sei. Nach den Ermittlungen wäre nicht einmal mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ort und Zeit der Ver-

legung zu bestimmen. Wörtlich heißt es nun im Reichsversicherungsamturteil, welches über seine bisherige Rechtsauffassung hinausgeht, weiter:

„Darauf kommt es aber auch nicht an. Es genügt, daß der Betrieb, in dessen Interesse M. tätig war, die Veranlassung dafür gewesen ist, daß M. in einer mit Malaria verfeuchten Gegend seinen Aufenthalt genommen hat. Denn damit ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignis, der zur Annahme eines Betriebsunfalles unentbehrlich ist, gegeben. Es ist nicht angängig, den Stich einer Anophelesmücke, in einem Falle wie dem vorliegenden, verschieden zu beurteilen, je nachdem der Versicherte davon während der Betriebszeit oder außerhalb derselben betroffen worden ist. Denn die Malaria, der M. erlegen ist, herrscht in der Gegend, in der M. Tag und Nacht zu weilen im Betriebsinteresse gezwungen war. Sie stellte unter den gegebenen Umständen eine Betriebsgefahr dar, der M. nicht nur während der Arbeitszeit, sondern während seines gesamten Aufenthalts in Maison-Carrie ausgesetzt war.“

Vorstehend geschilderte Entscheidung trägt Aktenzeichen la 6044/12 15A, vom 18. Februar 1915. Da in der sozialpolitischen Literatur eine ähnlich prinzipiellwichtige Entscheidung noch nicht bekannt geworden ist, dürfte diese vom Reichsversicherungsamt gefällte von großem Interesse sein, weshalb sie hier wiedergegeben worden ist. R. V.

Bericht der Hamburger Schlichtungskommission für das Lederausrüstungsgewerbe.

Am 7. Mai trat erstmalig die Schlichtungskommission zusammen, um über fünf von Arbeitnehmern anhängig gemachte Klagen zu verhandeln, wovon 3 durch Vergleich erledigt wurden.

1. Die Firma J. F. H. n zahlte nach Angabe der Arbeitnehmer für Patronentaschen zwei Pfennig weniger, als im Stücklohnverzeichnis vorgegeben. Eine Lederstepperin wurde ebenfalls unter Tarif entlohnt. In beiden Fällen verpflichtete sich Herr J. F. H. n, die Differenzen nachzugeben, und zwar im ersten Falle ab 20. März, im zweiten Falle ab 1. März 1915.

2. Die Firma Herzog verpflichtete sich, die Handarbeit nach Tarif und den Lederstepperinnen ab 10. Mai einen Stundenlohn von 52 Pf. zu bezahlen.

3. Die Arbeiter der Firma Schatt u. I hielten den Lohn für die Packtasche zu niedrig. Die Schlichtungskommission dagegen erachtete ihn für angemessen.

4. Der Inhaber der Firma Wolf lehnte sein Ergehen und Verhandlungen vor der Schlichtungskommission ab. Fessungsgesucht wurde dem Klageantrag gemäß verhandelt und entschieden, die Firma Wolf ist verpflichtet, nach dem Reichstarif zu entlohnen, und zwar die Stundenlöhne ab 1. März, die Stücklöhne nach den Beschläffen der örtlichen Tarifkommission ab 20. März 1915.

5. Durch Vergleich verpflichtete sich die Firma Reumann, den zu wenig gezahlten Lohn für Tornierdeckel, außer Strippen, anzuhähen, Wäschebeutel und Kreuztische beisehen, ab 20. März 1915 nachzugeben.

Soziales.

Grenze der Pfändbarkeit von Lohn und Gehalt auf 2000 Mk. festgesetzt. In seiner Sitzung vom 17. Mai hat der Bundesrat im Interesse der Arbeiter und Angestellten beschlossen, die Grenze der Pfändbarkeit von Lohn und Gehalt von 1500 Mk. auf 2000 Mk. hinaufzusetzen. Für die Pfändung von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen gilt im allgemeinen der Grundatz, daß dem Schuldner ein bestimmter Mindestbetrag zur Bestreitung seiner dringlichsten Bedürfnisse belassen wird, während der Mehrbetrag bei Lohnforderungen uneingeschränkt, bei Beamtengehältern und Pensionen zu einem Drittel pfändbar ist. Diese Grenze der Pfändbarkeit ist zurzeit auf 1500 Mk. festgesetzt. Eine Erhöhung der Grenze ist bereits seit längerer Zeit, namentlich in den Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gefordert worden. Die Reichsverwaltung war deshalb schon vor dem Kriege in Erwägungen über eine Reform des Lohnbeschlagnahmeverfahrens eingetreten, die sich zugleich auf die Frage der Wirksamkeit der sogenannten 1500-Mark-Verträge und der Zulässigkeit von Aufrechnungen mit Gegenansprüchen aus vorläufigen unerlaubten Handlungen des Dienstverpflichteten erstreckten. Inzwischen hat der Krieg eine erhebliche Verteuerung unserer wichtigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführt. Wie die Erfahrungen des täglichen Lebens beweisen, sind namentlich die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter durchschnittlich um mindestens

ein Viertel gestiegen. Der Bundesrat hat deshalb eine Verordnung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen erlassen. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige, für die Dauer der Kriegszustimmung gedachte Maßregel; die endgültige Regelung muß einer dem 1500-Mark-Vertrag und gegebenenfalls auch die Aufrechnungsfrage umfassenden Reform vorbehalten bleiben. Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der für die Pfändbarkeit bisher maßgebenden Summe von 1500 Mk. bis auf weiteres die Summe von 2000 Mk. tritt. Dies hat ohne weiteres zur Folge, daß in gleicher Weise die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen sowie die Abtretung und Verpfändung solcher Ansprüche beschränkt ist. Damit der erstrebte Zweck in vollem Umfang erreicht werde, ist der Verordnung insofern rückwirkende Kraft beigelegt worden, als eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde. Die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Lohnbeschlagnahmeverordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. An die Stelle der im § 850 Abs. 2, 3 der Zivilprozessordnung und im § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) vorgesehenen Summe von eintaufendfünfhundert Mark tritt bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichsanzeiger.

§ 3. Ein Anspruch der im § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanzeigers.
Delbrück.

Die „Volkshilfe“, Mitteilungsblatt der Versicherungsvereine gleichen Namens, für den Monat Mai (Nr. 5) enthält an der Spitze die Mitteilung, daß bis zum 12. Mai in der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten und von der Volkshilfe in uneigennütziger Weise verwalteten Kriegsversicherungskasse 210 095 Mk. für 29 991 Kriegsteilnehmer eingezahlt wurden und zur Verteilung an die Hinterbliebenen der im Kriege fallenen versicherten Kriegsteilnehmer nach Schluß des Krieges zur Verfügung stehen. Dann bringt das Blatt eine Uebersicht über die bei den größeren Volksversicherungsgesellschaften geltenden Bestimmungen betreffend die Behandlung der Kriegssterbefälle. Da Tausende deutscher Arbeiter bei den verschiedensten Gesellschaften versichert sind und über diese Dinge nicht orientiert sind, würde eine Weiterverbreitung dieses Artikels durch die Arbeiterpresse sicher manche Enttäuschung verhüten und viele auf die Möglichkeit der Versicherung bei der Volkshilfe-Kriegsversicherungskasse hinweisen. Aus der Uebersicht geht hervor, daß keine Volksversicherungsgesellschaft das Kriegsrisiko vorbehaltlos übernimmt, d. h. keine Gesellschaft behandelt Kriegssterbefälle als normale Sterbefälle. Erfreulich ist dabei die Feststellung, daß bei der Volkshilfe kein einer der im Kriege fallenden Versicherten von den eingezahlten Prämien etwas verloren gehen wird, ja, wie wir nachträglich mit Genugtuung mitteilen können, wird die Volkshilfe in der Lage sein, den Hinterbliebenen der im Krieg untermommenen Versicherten einen erheblichen Teil der versicherten Summe auszahlen zu können.

Ein weiterer Artikel bespricht die Behandlung der Volkshilfe nach den Steuergesetzen der verschiedenen deutschen Vaterländer. Darauf folgen kurze Berichte über die Geschäftsergebnisse von drei Konkurrenzgesellschaften; der Geschäftsausweis der Volkshilfe für den Monat April und ein Ehrenlohn für vier im Kriege gefallene Mitarbeiter der Gesellschaft. Im Monat April hatte die Volkshilfe in 17 Sterbefällen nach dem ersten Versicherungsjahr 5857 Mk. Versicherungssumme zu zahlen, wofür 602 Mk. an Prämien geleistet worden waren. In den meisten dieser Fälle werden die Hinterbliebenen die Wirkung der Versicherung sehr begrüßt haben.

Neben die soziale Versicherung in der Kriegszeit schreibt das „Zentralblatt der Reichsversicherung“: „Die weit verbreitete Arbeitslosigkeit, die der Krieg in den ersten Kriegsmonaten mit sich brachte, hat bewirkt, daß viele Pflichten für die Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung, die in Normalzeit geleistet worden wären, ausgefallen sind.“

Für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen birgt dies insofern eine gewisse Gefahr in sich, als bekanntlich sowohl das Invalidenversicherungsrecht als das Angestelltenversicherungsrecht ein Erlöschen der Auswahrscheinlichkeit, d. h. die Rechte aus allen früheren Beiträgen gehen verloren, wenn nicht binnen gewisser Zeit eine bestimmte Anzahl von Beiträgen geleistet wird. Bei der Invalidenversicherung ist dieser Verlust der Rechte verhältnismäßig leicht zu vermeiden; der Versicherte muß nur dafür sorgen — namentlich durch Selbsterwerb von Marken — daß innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung der Austrittsbescheinigung 20 Wochenbeiträge geleistet werden. Da die billigste Wochenmarke (1. Klasse) nur 16 Pf. kostet, so wird es auch den wenig Bemittelten möglich sein, die an der Mindestzahl fehlenden Marken selbst zu erwerben und zu verwenden. Leider kommt es immer wieder vor, daß Versicherte mit ihrem Antrag auf Invalidenrente abgewiesen werden müssen, weil sie aus falscher Sparsamkeit die Weiterversicherung unterlassen haben. Jetzt, da viele zeitweilig Arbeitslose wieder Verdienst haben werden, sollte jeder von ihnen möglichst viele der ausgefallenen Beitragsmarken nachträglich selbst verwenden; je höher die Klasse, desto besser.

Schwerer ist es, die Anwartschaft bei der Angestelltenversicherung aufrechtzuerhalten. Denn es wird gefordert, daß in jedem Kalenderjahr mindestens für acht Monate Beiträge geleistet werden. Sind die Beiträge zu wenig, so können sie noch mit dem darauf folgenden Kalenderjahr nachgebracht werden. Wer zum Beispiel im Jahre 1914 längere Zeit stellunglos war, muß spätestens bis Ende 1915 soweit Beiträge — sei es auch nur der untersten Klasse — nachbringen, daß im ganzen acht Monate im Jahre 1914 belegt sind. Man möchte dies aber besser nicht bis Ende des Jahres auf, wenn das Geld für die Nachleistung jetzt entbehrt werden kann. Wer bis Ende des Jahres durchaus nicht in der Lage ist, die fehlenden Beiträge nachzugeben, kann zu dem Notbehelf greifen, die Reichsversicherungsanstalt um Stundung zu ersuchen.

Zu bemerken ist noch, daß sich die zum Meer eingezogenen Versicherten keine Sorge wegen der Aufrechterhaltung der Versicherung zu machen brauchen. Bezüglich Invalidenversicherung wird die Militärzeit angerechnet, wie wenn während dieser Zeit Beiträge zweiter Klasse verwendet worden wären; was die Angestelltenversicherung anlangt, so erhöht die Militärdienstleistung zwar nicht die Rente, aber die Zeit wird wenigstens zugunsten der Erhaltung der Anwartschaft berücksichtigt. War beispielsweise ein Handlungsgeselle im Jahre 1914 sieben Monate in Stellung und fünf Monate im Krieg, so werden ihm nicht nur die während der Beschäftigung verwendeten Invalidenmarken gutgerechnet, sondern auch für die fünf Monate Kriegszeit Beiträge zweiter Klasse, obgleich für diese Zeit gar nichts gezahlt ist. Bei der Angestelltenversicherung werden dagegen nur die sieben Monatsbeiträge für die Berechnung der Rente angerechnet, aber es wird wenigstens der Vorteil gewährt, daß die Versicherung nicht wegen zu geringer Beitragszeit erlischt.

Genossenschaftliches.

Die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg hat ihren Bericht für das 21. Geschäftsjahr 1914 herausgegeben. Er stellt fest, daß die fünf Monate Kriegszeit von August bis November große Schwierigkeiten in der Warenbeschaffung brachten. Ein abschließendes Bild soll aber erst gegeben werden, wenn der Krieg vorüber ist. Aus diesem Grunde gibt der Bericht auch keinerlei Einzelheiten dieser Art an. Es wird aber darauf hingewiesen, daß die G. G. mit Erfolg bemüht gewesen sei, „den breiten Volksschichten die nötigen Bedarfsartikel gut und so billig als möglich zuzuführen“. Man habe die Waren ohne besonderen Nutzen in sehr vielen Fällen preiswert verkaufen können.

Der gesamte Umsatz belief sich auf 157 1/2 Millionen Mark, etwa 3 1/2 Millionen mehr als im Vorjahre. Die fünf Kriegsmomente unterschieden sich in dieser Hinsicht jedoch stark von den ersten sieben Monaten des Jahres. Während vom Januar bis Juli ein Mehrumsatz von 7 679 000 Mk. erzielt wurde, ergibt sich für August-Dezember ein Minderumsatz von 4 008 000 Mk. Die in den verschiedenen Bezirken des Reiches bestehenden 48 Einkaufsvereinigungen der Konsumvereine setzten 47 1/2 Millionen bei der G. G. um, das sind etwa 10 1/2 Millionen Mark weniger als im Vorjahre. In der Art der Umsätze haben also starke Veränderungen stattgefunden. Als Mitglieder angeschlossen sind der G. G. 819 Genossenschaften, die Zahl der Warenentnehmenden beträgt jedoch 1470. Von genossenschaftlichen Organisationen der verschiedenen Art bezog die G. G. für 9 046 000 Mk. Waren, u. a. große Posten Fleischwaren aus Konsumvereinen, die Fleischereien besitzen. Der Umsatz in dem eigenen Produktionsbetriebe betrug: Seifenfabrik Gröbba bei Miesbach

5268 527 Mk. (mehr 224 844 Mk.), drei Zigarrenfabriken in Hamburg, Aantenberg, Bodenheim 2533 092 Mk., 109 681 Mk. weniger, Mantelfabrik 358 349 Mk., 7785 Mk. mehr, Zündholzfabrik 527 628 Mk., Koffinhof 151 929 Mk. und Müssen wurden für 17 979 Mk. bereitgestellt. An der Fabrik- und Zigarrenfabrikation war die G. E. G. auch an Herreslieferungen beteiligt. Insgesamt wurden am Ende des Berichtsjahres 2015 Personen beschäftigt, darunter 870 weibliche; in den drei Tabakfabriken allein 633 Personen. An Gehältern und Löhnen waren zu zahlen 2 402 000 Mk., wovon auf Zentral- und Lager 1 185 000 Mk. entfielen. Der Vermögensgewinn betrug 2 174 000 Mk., die Dividenden betragen sich auf 1 005 476 Mk. An Steuern mußten 100 000 Mark gezahlt werden.

Die Verabschiedung umschließt ihren Bereich in der Hauptsache mit Konsumvereinen, Gewerkschaften und anderen Organisationen. Private kommen nur wenig in Betracht. Die Kaufmännigen betragen am 31. Dezember 1914 rund 20 Millionen Mark gegen 25 1/2 Millionen Mark am 1. Januar 1914. Die Generalbilanz schließt ab mit der Summe von 70 688 160 Mk. Das Stammkapital beträgt 6 Millionen, die Reserven über 8 Millionen Mark. Die Generalversammlung der G. E. G. wird Mitte Juni in Frankfurt a. M. abgehalten.

Rechtssprechung.

Zur Tarifbindung. Die unseren Lesern noch in Erinnerung bleibende Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin in Sachen Valentin gegen den Sattler- und Portefeuilleverband hat jetzt durch ein Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts sein Gegenstück gefunden. Es handelte sich im wesentlichen um folgendes: Eine Innung hatte durch Beschluß der Innungsversammlung ihre Mitglieder verpflichtet, alle Anträge des Zentralgewerksverbandes abzulehnen und bei etwaigen Vorstößen größere Lieferungen, die dem kontrollierten Kollegen abgenommen würden, nicht anzunehmen. Ein Mitglied, das der Innungsversammlung nicht beigewohnt hatte, schloß nun einen Tarifvertrag mit dem Zentralgewerksverband ab und veröffentlichte in einer Zeitung eine Geschäftsanzeige, in der er auf den Abschluß des Tarifvertrages hinwies; außerdem erklärte er seinen Austritt aus der Innung, die die Wirksamkeit der Austrittserklärung jedoch erst am Ende des Rechnungsjahres für gültig anerkannte. Auf Klage der Innung wurde dem Betroffenen durch Entscheidung des Landgerichts verboten, in öffentlichen Anzeigen die Anerkennung des Gewerkschafts mitzuteilen. Das Oberlandesgericht hob diesen Beschluß auf die Berufung des Beklagten hin auf unter folgender Begründung:

In der Veröffentlichung des Beklagten sei kein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken; diese Frage sei vielleicht zu erörtern, wenn der Beschluß ordnungsgemäß zustande gekommen sei und für den Beklagten bestünde; sie könne aber gar nicht in Betracht kommen, wenn der Beschluß nicht sachungsgemäß zustande gekommen oder durch den Austritt des Beklagten für diesen unwirksam geworden sei. In letzteren Fällen sei das Verhalten des Beklagten gerade so zu beurteilen, als wenn ein Nichtmitglied der Innung diesen Tarifvertrag anerkannt und diesen veröffentlicht habe. Das könne vielleicht als unfollegal im Kreise der Berufsgenossen empfunden

werden, verstoße aber nicht gegen die guten Sitten. Der Beschluß der Innungsversammlung sei aber rechtsunwirksam, weil der Erlass derartiger Verbote sich nicht aus den statuten- und gesetzmäßigen Aufgaben der Innung, der Pflege des Gemeinwohlens und der Landesruhe unter ihren Mitgliedern rechtfertigen lasse, und weil die Errichtung einer Kampforganisation der Mitglieder gegen den Gewerkschaftsverband, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und persönliche Freiheit der Mitglieder darstellt, klar und unzweideutig in den Statuten hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, besonders da Zwangsmaßnahmen die Voraussetzung zur Errichtung derartiger Organisationen nicht hätten. Dieser Beschluß ging also über die statutenmäßigen Aufgaben der Innung weit hinaus und sei daher für die Mitglieder nicht verbindlich.

Sodann würde der Innungsbeschluß aber auch für den Fall, daß er statutengemäß zustande gekommen wäre, für den Beklagten dadurch unwirksam geworden sein, daß derselbe seinen Austritt aus der Innung erklärte. Eine Innung, deren Statuten einen derartigen Beschluß zulassen, habe in diesem Sinne als eine Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu gelten, und es sänden auf sie die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes Anwendung. Nach § 152, II der Gewerbeordnung habe daher auch dem Beklagten das Recht, aus der Innung auszutreten, freigehtanden, und dieses Recht konnte nicht durch eine Kündigungsschrift beschränkt werden. Nachdem der Innungsbeschluß durch den Austritt des Beklagten für ihn unverbindlich geworden sei, hätte ihm auch die Veröffentlichung der Anerkennung des Tarifvertrages nicht verboten werden dürfen. Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung des Urteils des Landgerichts verfügt.

Rundschau.

Angebote auf Lieferung von Herresbedarf. Das preussische Kriegsministerium richtete an die stellvertretenden Generalcommandos und eine Reihe anderer militärischer Stellen folgende Verfügung: „Angebote auf Lieferung von Herresbedarf können nach den bisher erlassenen Vorschriften nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch Vermittlung der zuständigen Handels-, Handwerks- oder Gewerksammler vorgelegt werden, die ihnen ein Zeugnis darüber beifügen, daß der Anbieter zuverlässig und leistungsfähig ist, und daß er dem Geschäftszweig, aus dem er Waren anbietet, als Fabrikant oder Großhändler angehört. An dieser Vorchrift soll zunächst festgehalten werden. Soweit es sich aber um Selbsthersteller mit Fabrikationsanrichtung handelt, erscheint es weiter erforderlich, daß die Beschaffungsstellen vor Erteilung des Auftrages, namentlich wenn hohe und wichtige Aufträge in Frage stehen, außer der bereits vorliegenden Beurteilung der betreffenden Handels-, Handwerks- oder Gewerksammler noch eine gutachtliche Beurteilung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einholen, ob die Firma in betriebstechnischer Hinsicht in Höhe des Auftrags leistungsfähig ist. Außerdem wird zu beachten sein, daß Herreslieferungen nur solchen Fabrikanten und Großhändlern übertragen werden, bei denen einwandfrei festgestellt ist, daß sie hinsichtlich der Beschäftigung und Entlohnung ihrer Angestellten und Arbeiter den sozialen Anforderungen gerecht werden. Diese Feststellung wird bei den Fabrikanten ins-

besondere auch durch entsprechende Anfrage bei den Gewerbeinspektoren möglich sein. Sämtlich des Großhandels bleibt es den Beschaffungsstellen überlassen, sich die erforderliche Auskunft bei den Polizeibehörden und sonstigen geeigneten Stellen, in geeigneten Fällen auch bei der Handelskammer, zu erbitten. Wird für die Folge von allen Beschaffungsstellen streng nach diesen Vorschriften gehandelt, so darf erwartet werden, daß unlärmlicher Unternehmertum und unlauterer Zwischenhandel bei der Vergabe von Herresaufträgen endgültig ausgeschlossen wird, dann werden auch die noch immer häufigen Beschwerden über Zuweisungen von Aufträgen an den unberechtigten Zwischenhandel wegfallen.“

Ein bemerkenswerter Anruf. In der „Vergarbeiterzeitung“, datiert vom 22. Mai Nr. 21, befindet sich folgende Aufforderung an die Vergarbeiter: „Es gehen uns immer noch Beschwerden zu, daß etliche Vergarbeiter den rekrutierten und besurlaubten Vergarbeitern bei jeder kleinen Differenz mit dem Schützengraben drohen, den Schützengraben also als Strafanstalt und Schreckmittel benutzen. Wir bitten alle Kameraden dringend, uns solche Drohungen nicht nur mitzuteilen, sondern uns vollen Namen und eventuell auch Adresse dieser Beamten anzugeben, welche solche Drohungen aussprechen. Wenn Zeugen dabei waren, bitten wir, auch Zeugen und deren Adressen anzugeben. Wir wollen diesen großen Unfug höheren Orts zur Kenntnis bringen und den Beamten dadurch dieses traurige Handwerk legen. Deshalb bitten wir dringend, uns solche Drohungen nach Höchstem mitzuteilen.“

Das Mittel, Arbeitern mit dem Schützengraben zu drohen, wenn sie sich nicht willfährig zeigen, steht nicht nur im Bergbau in Wülte, sondern wird auch vornehmlich in den Fabriken für Herreslieferungen gern und oft angewandt. In einer Anzahl dieser Betriebe haben sich die Zustände so zugespitzt, daß die Arbeiter die Drohung mit dem Schützengraben schon nicht mehr scheuen, sondern sich selbst freiwillig an die Front melden, nur um der schlimmen Behandlung zu entgehen. Fünftägiges, sechzehn- und siebzehntägige Arbeitszeiten sind nichts Seltenes mehr. Die Antreiberei steigt aufs höchste, die Behandlung wird rigoros; ist es da ein Wunder, wenn selbst solche Leute, die schon in den Schützengraben waren, sich wieder dahin zurückziehen? Es gibt doch genug Arbeiter, die ihre Menschenwürde achten und sie nicht in den Staub treten lassen wollen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Die graue Karte für die Berichterstattung der Arbeitslorenzählung ist Sonnabend, 29. Mai, auszufüllen und allerhöchstens bis zum Montag, den 7. Juni, einzufenden.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfeld fanden unsere Mitglieder:
Richard Brander, Leipzig, 21 Jahre alt
Germann Griebel, Hamburg, 83 Jahre alt
Robert Berg, Hamburg, 26 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken.



:: Sattler ::
für Militärarbeiten
(Cormiller, Patronentaschen, Leibriemen usw.)
können sofort bei uns anfangen.
Günstige Bedingungen.
v. Dollfs & Helle
Braunschweig, Hildesheimer Str. 8.

Tüchtige Sattler
für Militärarbeit bei hohem Verdienst und dauernder Beschäftigung sucht sofort
Josef Hochstein, Herbede
Fabrik für Militärausrüstungen.
Fahrgelegenheit morgens, mittags und abends nach Herbede von Dortmund,örde, Witten und Hagen günstig gelegen.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuille und Tapezierer liefert als Spezialität
Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63
Gegründet 1880.
Preislisten S. P. gratis und franco.

Tüchtige Arbeiter auf
Holz- und Rupeckoffer
sowie Tischner stellen dauernd ein
Geinrich Stöhr & Co., Elisabeth-Platz 58.

Sattlerwerkmeister
: für Artillerie- und Trainarkitel :
zum sofortigen Antritt gegen hohe Bezahlung gesucht. Meldungen mit Angaben bisheriger Tätigkeit unter B. 2. 82 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbitten.

Sielenbeschläge
und andere Beschläge stets prompt lieferbar. Angebote unter J. W. 585 an die Annoncenexpedition Adolf Meißner, Nürnberg.

Kunstleder
für Polsterzwecke, Taschen, Stuhl liefert
Kunstlederwerke, G. m. b. H., Kellertbach a. Main.